

§ 6 Abs. 9

6.9 Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte für die Dauer des Dienstverhältnisses.	6.9 Bei Mitgliedern, die im Sinne des § 21 in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte für die Dauer des Dienstverhältnisses.
--	--

Dieser Zusatz ist wichtig, da die Regelung sonst auch ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied betreffen würde. Konsequenz wäre gewesen, dass – sobald ein Präsidiumsmitglied hauptamtlich arbeitet - es in einem Dienstverhältnis stünde und somit keine mitgliedschaftlichen Rechte mehr innehaben dürfte. Damit dürfte es auch für kein Amt kandidieren oder in einem Gremium tätig sein. Eine hauptamtliche Tätigkeit würde sich somit rückwirkend ausschließen.

Durch die Einfügung wird hingegen eine klarere Definition geschaffen und genau die oben beschriebene Problematik aufgehoben.